



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0030/2021		Datum: 15.01.2021	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01095_20	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen der Altstadtsatzung			
Gremienweg:			
26.01.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das geplante Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen der „Satzung der Stadt Koblenz über die allgemeinen und besonderen Anforderungen gestalterischer Art an Werbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung der Altstadt“ (Altstadtsatzung) zu:

1. Aufstellort an anderer Stelle wie festgesetzt

<i>Antragseingang</i>	11.03.2020
<i>Bauvorbescheid erteilt</i>	Nein
<i>Weltkulturerbe „Mittelrheintal“ tangiert</i>	<u>Nein</u>
<i>Vorhabenbezeichnung</i>	Voranfrage Aufstellung eines Geldautomaten
<i>Grundstück/Straße</i>	Koblenz, Kornpfortstraße 25
<i>Gemarkung</i>	Koblenz (PLZ 56068)
<i>Flur</i>	8
<i>Flurstück</i>	2736/701

Begründung:

Da durch den ablehnenden Beschluss des Ausschusses für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung vom 25.08.2020 die Bauvoranfrage negativ beschieden wurde, legte die Antragstellerin hiergegen Widerspruch ein.

Im Rahmen der Abhilfeprüfung erfolgt die erneute Beratung im Ausschuss.

Die Antragstellerin beabsichtigt den Einbau eines EC-Geldautomaten innerhalb des Schaufensters. Sie erhofft sich hiervon eine Verbesserung des Kundenstromes.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Altstadtsatzung. Bei einem EC-Automaten handelt es sich um einen Warenautomaten. Der Einbau in der Straßenfront widerspricht der Festsetzung des § 3 Abs. 3 der Satzung. Danach sind Warenautomaten nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Passagen und an Kiosken zulässig.

Die Abweichung kann nach § 88 Abs. 7 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LBauO zugelassen werden. Der Zweck der Anforderung, nachbarliche Interessen, öffentliche Belange oder andere Bestimmungen stehen nicht entgegen.

Die Abweichung ist städtebaulich und denkmalschutzrechtlich vertretbar, der gestalterische Zweck der Altstadtsatzung wird nicht berührt. Insbesondere findet kein Eingriff in die Bausubstanz statt, der nur schwer oder gar nicht rückgängig gemacht werden könnte.

Historie:

Sitzung ABL am 30.06.2020 / Die Vorlage wurde vertagt.

Sitzung ABL am 25.08.2020 / Die Vorlage wurde abgelehnt

Anlagen:

1. Auszug aus der Altstadtsatzung
2. Lageplan
3. Fotomontage
4. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung vom 30.06.2020
5. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung vom 25.08.2020

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine